



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Katholischen Kindergarten St. Josef in Waldmössingen (Kindergartengebührensatzung) gültig ab 01.09.2024

I. Gebühren

Die Katholische Kirchengemeinde St. Valentin in Waldmössingen erhebt für die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz. Sie orientiert sich bei der Gestaltung der Höhe der Entgelte an den Empfehlungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und denen des Kindergartenkuratoriums im Stadtgebiet Schramberg.

II. Betreuungszeiten und Gebührenhöhe | Frühstückskosten

Im katholischen Kinderhaus St. Josef in Waldmössingen werden für folgende Betreuungszeiten Gebühren gemäß u.s. Preistafeln erhoben.

In unserer Einrichtung ist die gemeinsame tägliche Frühstückszeit („Täschlefreies Vesper“) konzeptionell integriert. Zur Kostendeckung wird pro Kind ein monatlicher Festbetrag von 20,00 € erhoben, der aus praktischen Gründen gemeinsam mit den Gebühren eingezogen wird. Der monatliche Abbuchungsbetrag ist in den u.s. Preistafeln nach dem Muster „XXX ^{Abbuchungsbetrag}“ besonders ausgewiesen.

Beim Angebot „Anschlussbetreuung (AB)“ handelt es sich um ein ergänzendes Angebot, das vornehmlich der Betreuung der Kinder dient. Der Dienst wird von Fachpersonal beaufsichtigt und begleitet und von aufwandsentschädigten Ehrenamtlichen oder geringfügig Beschäftigten geleistet. Es kann nur in Verbindung VÖ gebucht werden und dient der Sicherstellung einer ausreichenden Betreuungszeit. Der monatliche Abbuchungsbetrag (inklusive Frühstückskosten) ist in den u.s. Preistafeln nach dem Muster „XXX ^{Abbuchungsbetrag AB}“ besonders ausgewiesen.

Ü-3 Betreuungszeiten (Mo.— Fr.)	
Verlängerte Öffnungszeit früh = VÖ	7.00 Uhr — 13.00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit spät = VÖ	7.30 Uhr — 13.30 Uhr
Anschlussbetreuung = AB	Dienstag — Mittwoch: 13.00 Uhr — 14.30 Uhr Donnerstags: 13.00 Uhr — 16.00 Uhr
U-3 Öffnungszeiten (Mo.— Fr.)	
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	7.00 Uhr — 13.00 Uhr



Preistafel ab 01.09.2024

Ü-3 Entgelte

Ü 3 € Entgelt monatlich VÖ	VÖ (bis 11/24)	VÖ (ab 11/24)
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	189 <i>Gebühr</i> 209 Abbuchungsbetrag 249 Abbuchungsbetrag AB	203 <i>Gebühr</i> 223 Abbuchungsbetrag 263 Abbuchungsbetrag AB
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	146 <i>Gebühr</i> 166 Abbuchungsbetrag 196 Abbuchungsbetrag AB	157 <i>Gebühr</i> 177 Abbuchungsbetrag 207 Abbuchungsbetrag AB
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	99 <i>Gebühr</i> 119 Abbuchungsbetrag 142 Abbuchungsbetrag AB	106 <i>Gebühr</i> 126 Abbuchungsbetrag 149 Abbuchungsbetrag AB
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	33 <i>Gebühr</i> 54 Abbuchungsbetrag 71 Abbuchungsbetrag AB	35 <i>Gebühr</i> 55 Abbuchungsbetrag 72 Abbuchungsbetrag AB

Ü 3 € Entgelt ANSCHLUSSBETREUUNG	monatlich AB
pro Kind (nur in Verbindung mit VÖ buchbar) Der jeweilige Abbuchungsbetrag gemäß o. s. Tabelle erhöht sich um die genannte Gebühr. Die Staffelung berücksichtigt je 25 % Ermäßigung.	40 <i>Gebühr</i>

Preistafel ab 01.09.2024

U 3 € Entgelt	5-Tage VÖ	
	VÖ (bis 11/24)	VÖ (ab 11/24)
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	378 <i>Gebühr</i> 398 Abbuchungsbetrag	406 <i>Gebühr</i> 426 Abbuchungsbetrag
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	293 <i>Gebühr</i> 313 Abbuchungsbetrag	315 <i>Gebühr</i> 335 Abbuchungsbetrag
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	198 <i>Gebühr</i> 218 Abbuchungsbetrag	213 <i>Gebühr</i> 233 Abbuchungsbetrag
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	65 <i>Gebühr</i> 85 Abbuchungsbetrag	70 <i>Gebühr</i> 90 Abbuchungsbetrag

III. Aufnahme von Kindern ab 2 ¾ Jahren in den Ü 3 - Bereich

Kinder, die bisher nicht in der U-3-Betreuung unserer Einrichtung angemeldet waren, nehmen wir auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres ab 2 ¾ Jahren in die Ü-3 Betreuung auf. Es gelten die unter II. in der Preistafel Ü-3 genannten Sätze.

IV. Mittagessen

Ein Mittagessen wird nicht angeboten.



V. Entstehung, Fälligkeit

Die Gebühr nach Ziffer II. wird für jedes im Kindergarten oder in der Kinderkrippe angemeldete Kind pro angefangenen Kalendermonat erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/einer Alleinerziehenden die Einrichtung, wird für jedes dieser Kinder nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

- (1) Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie wird für höchstens 11 Monate pro Jahr erhoben. Im Monat August wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.
- (3) Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Katholische Kirchenpflege Waldmössingen berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.
- (5) Kommt es infolge höherer Gewalt (z. B. Pandemie) oder durch den allgemeinen Fachkräftemangel zu Einschränkungen oder einem Teilausfall der Betreuung über einen Zeitraum von länger als vier Wochen, so reduziert sich die Gebühr für den betroffenen Abschnitt auf den in Ziffer VI. angegebenen Tarif. Für Totalausfälle wird anteilig die Gebühr erstattet.

VI. Ermäßigte Gebühr

Im Falle von V. Abs (5) fallen für U3 und Ü3-Beteuungsformen folgende Abbuchungsbeträge entsprechend Abschnitt II. (Gebührenanteil in Klammer) an:

Familie mit Kindern / €			
1 Kind / 141 € (121 €)	2 Kinder / 105 € (95 €)	3 Kinder / 83 € (63 €)	4 Kinder / 42 € (22 €)

VII. Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschuldner.

VIII. Inkrafttreten und Vorbehalt

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Kindergartenausschusses gemäß § 3 Abs (1) h.) KigaAO vom 26.06.2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Anpassungen des Tarifs sind vorbehalten.

Waldmössingen, den 26.06.2024

Christian Albrecht, Pfarrer

